Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage KSt 1 F gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage KSt 1 F 2022

zur Körperschaftsteuererklärung

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Absatz 2 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Absatz 1 Satz 3 KStG)

Allgemeine Angaben

Zeile			
1	Datum des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht im laufenden Wirtschaftsjahr	48.230	
2	Wirtschaftsjahr vom	Wirtschaftsjahr bis	

Im Wirtschaftsjahr erfolgte Gewinnausschüttungen/Leistungen

laut gesonderter Einzelaufstellung

(Art der Leistung, gegebenenfalls Datum des Gewinnverteilungsbeschlusses, Tag des Abflusses, Bruttobetrag der Leistung, Betrag der bescheinigten Verwendung des steuerlichen Einlagekontos)

Zeile			EUR
3 bis 6 frei 7	Summe der im Wirtschaftsjahr erbrachten Gewinnausschüttungen und sonstigen Leistungen (zum Beispiel Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruhen; verdeckte Gewinnausschüttungen; Abschlagszahlungen auf das Liquidationsergebnis, soweit diese nicht als Nennkapitalrückzahlung im Sinne des § 28 Absatz 2 KStG zu beurteilen sind; Leistungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9 und 10 Buchstabe a EStG; bei Organgesellschaften: einschließlich geleisteter Ausgleichszahlungen und verdeckter Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner; ohne den in Zeile 8 enthaltenen Betrag)	19.250	
8	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG, Betrag laut Zeile 22)		
9	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben und bei der Körperschaft zu berücksichtigen sind, obwohl sie nicht Organträger der Organgesellschaft ist (vermittelnde Körperschaft) (Betrag laut Zeile 292 der Anlage GK) (76)		
10	Bescheinigte Minderung des steuerlichen Einlagekontos zu den Zeilen 8 und 9		
11	Im Wirtschaftsjahr erbrachte Leistungen ohne Leistungen aus der Rückzahlung von Nennkapital im Sinne des § 28 Absatz 2 KStG (Summe der Beträge laut Zeilen 7 bis 9) (Übertrag nach Zeile 47)		
12	Summe der bescheinigten Minderung des steuerlichen Einlagekontos zu den in Zeilen 7, 8 und 9 enthaltenen Beträgen	19.185	
13	Bei mehr als einer Gewinnausschüttung/Leistung: Es wurde mindestens eine Bescheinigung über die Minderung des steuerlichen Einlagekontos ausgestellt (61)	19.285	1 = Ja
			EUR
14	Im Falle einer Liquidation: Bescheinigte Minderung(en) des steuerlichen Einlagekontos für die Schlussauskehrung, soweit nicht Nennkapital ausgekehrt wird	19.284	
15	Kapitalertragsteuer wurde durch die Körperschaft nicht angemeldet, weil die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG (Sammelverwahrung oder Sonderverwahrung) vorliegen und damit die auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer anzumelden hat	19.286	1 = Ja
16	Eine der Leistungen laut Zeile 7 oder die Auszahlung des Nennkapitals aufgrund einer Kapitalherabsetzung laut Zeile 76 ist nicht dem Beteiligungsverhältnis entsprechend (disquotal) erfolgt (BMF-Schreiben vom 17.12.2013, BStBl I 2014, 63)	19.282	1 = Ja

Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns (§ 27 Absatz 1 Satz 5 KStG)

Stets ausfüllen, wenn im Wirtschaftsjahr Leistungen im Sinne des § 27 KStG erbracht wurden und zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres beziehungsweise zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht ein steuerliches Einlagekonto bestand.

Zeilen 17 bis 19: Beträge zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres beziehungsweise zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht

Zeile			EUR
17	Eigenkapital laut Steuerbilanz	48.116	
18	Nennkapital (41)	48.114	–
19	Positiver Bestand des steuerlichen Einlagekontos		–
20	Ausschüttbarer Gewinn (§ 27 Absatz 1 Satz 5 KStG; wenn negativ, dann "0" eintragen)		

Steuernummer

Mehr-/Minderabführungen nach § 27 Absatz 6 KStG

Zeilen 21 bis 32: Nur bei Organgesellschaften

Zeile		EUR
21	Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz (Betrag laut Zeile 11 der Anlage GK)	
22	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben nach § 14 Absatz 3 Satz 1 KStG	17.173 +
23	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben nach § 14 Absatz 3 Satz 2 KStG	17.183 –
24	Verrechenbare Verluste im Sinne des § 15a EStG, durch die keine Mehrabführung entsteht	48.272 +
25	Verrechnung mit verrechenbaren Verlusten im Sinne des § 15a EStG, durch die keine Mehrabführung entstanden ist	48.273 –
26	Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (Betrag laut Zeile 93 der Anlage GK)	–
27	Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (Betrag laut Zeile 94 der Anlage GK)	–
28	Von der Organgesellschaft selbst zu versteuernder Übertragungsgewinn/-verlust im Sinne des § 11 UmwStG gekürzt um damit im Zusammenhang stehende nichtabziehbare Betriebsausgaben (zum Beispiel darauf entfallende Steuern)	48.280 –/+
29	Sonstige Korrekturen (laut gesonderter Erläuterung) 74	48.122 +/–
30	Zwischensumme 45	
31	Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben nach § 14 Absatz 4 Satz 2 KStG	17.273
32	Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben nach § 14 Absatz 4 Satz 1 KStG	17.274

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Absatz 2 Satz 1 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Absatz 1 Satz 3 KStG)

		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
	Anfangsbestände 21			
33 bis 39 frei	Bei Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht: Zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandener Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen (§ 27 Absatz 2 Satz 3 KStG)		48.217	
40	Bei Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht: Zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandener Bestand des Sonderausweises nach § 28 Absatz 1 Satz 3 KStG			48.235
41	Bestand nach § 27 Absatz 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		48.117	
42	Bestand nach § 28 Absatz 1 Satz 3 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres			48.135
43	**Organschaftliche Mehrabführung**			
44	Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben nach § 14 Absatz 4 Satz 2 KStG (Betrag laut Zeile 31)		–	
45	Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben und bei der Körperschaft zu berücksichtigen sind, obwohl sie nicht Organträger der Organgesellschaft ist (vermittelnde Körperschaft) (Betrag laut Zeile 295 der Anlage GK) 76		–	
46	**Verrechnung von Leistungen mit dem steuerlichen Einlagekonto**			
	Zwischensumme			
47	**Kein Erwerb eigener Anteile über dem Nennbetrag**			
	Im Wirtschaftsjahr erbrachte Leistungen ohne Leistungen aus der Rückzahlung von Nennkapital im Sinne des § 28 Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 11)			
48	Ausschüttbarer Gewinn (§ 27 Absatz 1 Satz 5 KStG) - Betrag laut Zeile 20	–		

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
49	Summe			
50	Abzug vom steuerlichen Einlagekonto, wenn nur eine Leistung vorliegt oder keine Minderung des steuerlichen Einlagekontos bescheinigt wurde: Betrag laut Zeile 12, höchstens der kleinste der positiven Beträge laut Zeilen 46 und 49		–	
51	Abzug vom steuerlichen Einlagekonto, wenn mehrere Leistungen erbracht wurden und die Minderung des steuerlichen Einlagekontos bescheinigt wurde		48.285 –	
	Bei Erwerb eigener Anteile über dem Nennbetrag ohne weitere Leistungen			
52	Im Wirtschaftsjahr geleisteter Teil des Kaufpreises, der über den Nennbetrag der erworbenen Anteile hinausgeht (35)	48.250		
53	Abzug vom steuerlichen Einlagekonto: Betrag laut Zeile 52 abzüglich Betrag laut Zeile 20, wenn Differenz positiv; höchstens positiver Betrag laut Zeile 46		–	
	Bei Erwerb eigener Anteile über dem Nennbetrag und weiteren Leistungen			
54	Abzug vom steuerlichen Einlagekonto		48.249 –	
	Bei unterjähriger Abspaltung			
55	Leistungen, die das steuerliche Einlagekonto erst nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag mindern (gegebenenfalls anteiliger Betrag der Zeilen 50, 51 oder 54)		48.225 +	
	Herabsetzung des Nennkapitals (außerhalb einer Umwandlung) (36)			
56	Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals (ohne fiktive Herabsetzung bei Auflösung der Körperschaft nach § 28 Absatz 2 KStG)	48.134		
57	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (nur, soweit die Einzahlungsverpflichtung des Anteilseigners entfällt)	48.137 –		
58	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 41 beziehungsweise Zeile 43 oder dem Betrag laut Zeile 56 abzüglich Betrag laut Zeile 57	– ▸		–
59	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto	▸	+	
60	Vom Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals laut Zeile 56 sind zur Auszahlung vorgesehen (25)	48.121		
61 bis 69 frei	**Auflösung der Körperschaft**			
70	Zwischensumme			
71	Betrag des Nennkapitals zum Zeitpunkt der Auflösung der Körperschaft im Wirtschaftsjahr (zum Beispiel: Liquidationsbeschluss) nach § 28 Absatz 2 KStG	48.284		
72	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.287 –		
73	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 70 oder dem Betrag laut Zeile 71 abzüglich Betrag laut Zeile 72	– ▸		–
74	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto	▸	+	
	Rückzahlung des Nennkapitals (§ 28 Absatz 2 KStG)			
75	Zwischensumme			
76	Betrag der Rückzahlung des Nennkapitals, soweit hierauf § 28 Absatz 2 Satz 2 folgende KStG anzuwenden ist; bei Liquidation: ohne Beträge der Schlussauskehrung (25)	48.139		
77	Betrag laut Zeile 76 soweit der Sonderausweis im Jahr der Kapitalherabsetzung oder der Auflösung der Körperschaft gemindert wurde = Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG	–		

...

Steuernummer

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
78	Zwischensumme			
79	Abzug vom steuerlichen Einlagekonto (höchstens in Höhe des positiven Betrages laut Zeile 75)	–	–	
80	Übersteigender Betrag = Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG 62			
	Erwerb eigener Anteile (fiktive Kapitalherabsetzung) 35			
80	Zwischensumme			
	Erwerb zu einem über dem Nennbetrag liegenden Kaufpreis			
81	Nennbetrag der erworbenen eigenen Anteile	48.251		
82	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (nur, soweit die Einzahlungsverpflichtung entfällt)	48.252 –		
83	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		+	
84	Zwischensumme			
85	Im Wirtschaftsjahr geleisteter Kaufpreis der erworbenen eigenen Anteile (nur soweit auf die Rückzahlung des Nennkapitals entfallend; Betrag im Sinne der Zeile 83)	48.253		
86	Abzug des Kaufpreises der erworbenen eigenen Anteile laut Zeile 85 vom steuerlichen Einlagekonto (höchstens in Höhe des positiven Betrages laut Zeile 84)		–	
	Erwerb zu einem unter dem Nennbetrag liegenden Kaufpreis			
87	Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Kaufpreis	48.254		
88	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (nur, soweit die Einzahlungsverpflichtung entfällt)	48.255 –		
89	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 80 oder dem Betrag laut Zeile 87 abzüglich Betrag laut Zeile 88	–		–
90	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		+	
	Im Wirtschaftsjahr geleistete Einlagen			
91	Einlagen, die in diesem Wirtschaftsjahr einkommenswirksam berücksichtigt worden sind, einschließlich entsprechender Erhöhungsbeträge im Sinne des § 23 Absatz 2 und 3 UmwStG (Betrag laut Zeile 93 der Anlage GK) 30		+/–	
92	Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 4 KStG (Betrag laut Zeile 78 der Anlage GK)		+	
93	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG; Betrag laut Zeile 23)		+	
94	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben und bei der Körperschaft zu berücksichtigen sind, obwohl sie nicht Organträger der Organgesellschaft ist (vermittelnde Körperschaft) (Betrag laut Zeile 293 der Anlage GK) 76		+	
95	Sonstige im Wirtschaftsjahr geleistete Einlagen (zum Beispiel Zugänge bei Einbringung nach §§ 20 oder 21 UmwStG in eine bestehende Körperschaft, Agio, Einlagen, die in einem früheren Wirtschaftsjahr einkommensmindernd berücksichtigt worden sind, Erhöhungsbeträge im Sinne des § 23 Absatz 2 und 3 UmwStG); ohne Beträge im Sinne der Zeilen 91 bis 93		48.119 +	
	Weiterveräußerung eigener Anteile zu einem Veräußerungspreis über dem Nennbetrag			
96	Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis		48.256 +	
	Organschaftliche Minderabführungen			
97	Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben nach § 14 Absatz 4 Satz 1 KStG (Betrag laut Zeile 32)		+	

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
98	Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben und bei der Körperschaft zu berücksichtigen sind, obwohl sie nicht Organträger der Organgesellschaft ist (vermittelnde Körperschaft) (Betrag laut Zeile 294 der Anlage GK) 76		+	
	Anpassungen beim übernehmenden Rechtsträger bei Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen (Zeilen 100 bis 113 nicht bei mehreren Übernahmen ausfüllen - siehe dazu Zeile 114)			
99	Zwischensumme			
	Bei Beteiligung des übernehmenden Rechtsträgers am übertragenden Rechtsträger oder bei nicht bestehendem Beteiligungsverhältnis der an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger			
100	Steuerliches Einlagekonto des übertragenden Rechtsträgers, gegebenenfalls gekürzt im Verhältnis der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung des übernehmenden Rechtsträgers an dem übertragenden Rechtsträger (§ 29 Absatz 2 Satz 2, § 29 Absatz 6 KStG)		48.111 +	
	Bei Beteiligung des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger			
101	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals (§ 29 Absatz 1 KStG): Betrag des Nennkapitals des übernehmenden Rechtsträgers am steuerlichen Übertragungsstichtag	48.179		
102	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.181 –		
103	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 99 oder dem Betrag laut Zeile 101 abzüglich Betrag laut Zeile 102	–		–
104	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		+	
105	Zwischensumme			
106	Minderung des steuerlichen Einlagekontos des übernehmenden Rechtsträgers im Verhältnis der Beteiligung des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger (§ 29 Absatz 2 Satz 3 KStG)		48.112 –	
107	Hinzurechnung des steuerlichen Einlagekontos des übertragenden Rechtsträgers		48.182 +	
108	Zwischensumme			
	Anpassung des Nennkapitals des übernehmenden Rechtsträgers (§ 29 Absatz 4 KStG)			
109	Bei Beteiligung des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger: Betrag des Nennkapitals; in allen anderen Fällen: Betrag der Erhöhung des Nennkapitals (nicht enthalten sein dürfen Beträge, die auf baren Zuzahlungen beziehungsweise Sacheinlagen beruhen)	48.131		
110	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (Betrag laut Zeile 102)	–		
111	Zwischensumme			
112	Hierfür Minderung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch	–	–	
113	Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen			+
114	Bei mehreren Übernahmen: Beträge im Sinne der Zeilen 112 und 113 laut gesonderter Ermittlung jeweils für jede Übernahme entsprechend der Zeilen 100 bis 111 74		48.241 +/–	48.242 +/–

Steuernummer

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
	Erhöhung des Nennkapitals durch Umwandlung von Rücklagen (§ 28 Absatz 1 KStG) - außerhalb einer Umwandlung im Sinne des UmwStG			
115	Zwischensumme			
116	Betrag der Erhöhung des Nennkapitals	48.115		
117	Bei Abbruch der Liquidation (Fortsetzungsbeschluss): Betrag des Nennkapitals gekürzt um ausstehende Einlagen	48.215		
118	Hierfür Minderung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch	–	–	
119	Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen			+
	Weiterveräußerung eigener Anteile zu einem Veräußerungspreis unter dem Nennbetrag oder Einziehung eigener Anteile ohne Kapitalherabsetzung			
120	Zwischensumme			
121	Bei Weiterveräußerung: Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis; Bei Einziehung ohne Kapitalherabsetzung: Nennbetrag der eingezogenen eigenen Anteile	48.257		
122	Hierfür Minderung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch	–	–	
123	Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen			+
	Anpassungen beim übertragenden Rechtsträger bei Abspaltung (32)			
114	Zwischensumme			
	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals nach § 29 Absatz 1 KStG			
115	Betrag des Nennkapitals am steuerlichen Übertragungsstichtag	48.136		
116	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.132 –		
117	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 114 oder dem Betrag laut Zeile 115 abzüglich Betrag laut Zeile 116	–		–
118	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		+	
119	Zwischensumme			
	Verringerung des steuerlichen Einlagekontos im Verhältnis des übergehenden Vermögens nach § 29 Absatz 3 KStG			
120	Betrag laut Zeile 119 Spalte 3			
121	Korrektur um in den Zeilen 56 bis 119 enthaltene Zu- und Abgänge aufgrund von Sachverhalten, die nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag verwirklicht wurden (laut gesonderter Ermittlung) (74)	48.226 –/+		
122	Zwischensumme			
123	Der für die Abspaltung maßgebende Zähler nach § 29 Absatz 3 KStG	48.341		
124	Der für die Abspaltung maßgebende Nenner nach § 29 Absatz 3 KStG	48.342		
125	Verringerung des steuerlichen Einlagekontos nach § 29 Absatz 3 KStG (Betrag laut Zeile 122 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 123 dividiert durch den Betrag laut Zeile 124)		–	

Steuernummer

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
126	Zwischensumme			
	Anpassung des Nennkapitals des übertragenden Rechtsträgers nach § 29 Absatz 4 KStG			
127	Höhe des Nennkapitals nach der Übertragung	48.118		
128	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.180 –		
129	Zwischensumme			
130	Hierfür Minderung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch	–	–	
131	Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen			+
132	Zwischensumme			
133	Verringerung des steuerlichen Einlagekontos im Falle von Leistungen, die nicht bis zum steuerlichen Übertragungsstichtag erfolgt sind beziehungsweise als erfolgt gelten: - Betrag laut Zeile 55 höchstens Summe der Beträge laut Zeile 121 Vorspalte und Zeile 132 Spalte 3, wenn Summe positiv oder - insoweit nach § 27 Absatz 5 KStG zu berücksichtigender Betrag		–	
	Anpassung beim übertragenden Rechtsträger bei Verschmelzung, Aufspaltung oder beim Formwechsel auf eine Personengesellschaft			
134	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals (§ 29 Absatz 1 KStG): Betrag des Nennkapitals am steuerlichen Übertragungsstichtag	48.236		
135	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.232 –		
136	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 132, Spalte 4 oder dem Betrag laut Zeile 134 abzüglich Betrag laut Zeile 135	–		–
137	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		+	
138	Zwischensumme			
	Zugang nach § 35 KStG			
139	Zugang nach § 35 KStG aufgrund eines Verlustabzugs (38)		+	
	Verminderung des Sonderausweises und des steuerlichen Einlagekontos nach § 28 Absatz 3 KStG			
140	Zwischensumme			
141	Abzug des Betrages laut Zeile 140 Spalte 4 - maximal in Höhe des positiven Betrages laut Zeile 140 Spalte 3 - jeweils in Spalten 3 und 4		–	–
	Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres			
142	Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres			
	Ermittlung der kapitalertragsteuerpflichtigen Leistungen in Fällen der Liquidation			
143 bis 149 frei 150	Vom Betrag laut Zeile 142 Spalte 3 sind aus einer erfolgten Nennkapitalherabsetzung oder Auflösung der Körperschaft noch zur Auszahlung vorgesehen (25)		–	
151	Verbleibendes Einlagekonto			
152	Auszukehrendes Eigenkapital laut Liquidationsschlussbilanz (Schlussauskehrung)	48.183		

Steuernummer

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
153	Teil der Schlussauskehrung, in deren Höhe der Sonderausweis bei Auflösung der Körperschaft und gegebenenfalls einer Nennkapitalherabsetzung gemindert wurde = Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG	–		
154	Positiver Bestand des steuerlichen Einlagekontos oder nach § 27 Absatz 5 KStG zu berücksichtigender Betrag (niedrigerer Betrag der Zeilen 14, 151 und 152 abzüglich Zeile 153; wenn in Zeile 14 kein Betrag eingetragen, hier "0" eintragen)	–		
155	Nennkapitalrückzahlung (Betrag laut Zeile 150, höchstens Betrag laut Zeile 152 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 153 und 154)			
156	Verbleibender Betrag = Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG 62			

Ermittlung der Bezüge nach § 7 UmwStG bei Abspaltung

		EUR
157	Zum steuerlichen Übertragungsstichtag ausgewiesenes Eigenkapital laut Steuerbilanz des übertragenden Rechtsträgers	48.290
158	Steuerliches Einlagekonto zum Übertragungsstichtag (Betrag laut Zeile 122)	–
159	Verbleibender Betrag	
160	Auf Personengesellschaften übergehende Anteile am Nennkapital (Zähler)	48.291
161	Nennkapital (Nenner)	48.292
		EUR
162	Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (Betrag laut Zeile 159 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 160 dividiert durch den Betrag laut Zeile 161) 62	

Ermittlung der Bezüge nach § 7 UmwStG bei Verschmelzung, Aufspaltung oder bei Formwechsel in eine Personengesellschaft

163	Zum steuerlichen Übertragungsstichtag ausgewiesenes Eigenkapital laut Steuerbilanz des übertragenden Rechtsträgers	48.295
164	Steuerliches Einlagekonto zum Übertragungsstichtag (Betrag laut Zeile 138 Spalte 3)	–
165	Verbleibender Betrag	
166	Auf Personengesellschaften oder natürliche Personen übergehende Anteile am Nennkapital (Zähler)	48.296
167	Nennkapital (Nenner)	48.297
		EUR
168	Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (Betrag laut Zeile 165 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 166 dividiert durch den Betrag laut Zeile 167) 62	